

Stadt Kitzingen
Steuerverwaltung
Kaiserstr. 13 / 15
97318 Kitzingen

ANTRAG AUF STUNDUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich/wir beantrage/n eine Stundung der fälligen Ansprüche der Stadt Kitzingen.

Angaben zum/zur Antragsteller/in

Antragsteller/in / Zahlungspflichtige/r (Firmenname):
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):
Datum der Antragstellung:
Telefon/Mobiltelefon:
E-Mail:

Angaben zu den Forderungen der Stadt Kitzingen

Finanzadresse (FAD)	Bezeichnung der Abgabe	Betrag €	Fälligkeit

Zahlungsvorschlag

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Ich/Wir beantrage/n die Stundung des o.g. Anspruchs in voller Höhe. |
| <input type="checkbox"/> Ich/Wir beantrage/n die Stundung eines Teilbetrages des o.g. Anspruchs in Höhe von _____ Euro. |

Ich/Wir beantragen die Ratenzahlung mit folgendem **Zahlungsvorschlag**:

- monatlich einmalig andere Zahlungsweise

Datum der Ratenzahlung	Betrag €	Datum der Ratenzahlung	Betrag €

Begründung des Stundungsantrags

(Voraussetzung für eine Stundung gem. § 222 Abgabenordnung (AO) ist, dass der Einzug der Forderungen am Fälligkeitstag mit einer erheblichen Härte für den Schuldner verbunden ist und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Der Antrag muss daher sorgfältig begründet werden.)

Eine erhebliche Härte ist gegeben, weil

Sicherheitsleistung (ab 5.000,00 € bzw. länger als 6 Monate)

- Als Sicherheitsleistung wird angeboten:

Dem Stundungsantrag sind zum Nachweis der Stundungsbedürftigkeit und Stundungswürdigkeit folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage zum Antrag auf Stundung
- Anlage zum Antrag auf Stundung der Gewerbesteuer
- Kopie Lohnabrechnung
- Kontoauszüge
- Betriebswirtschaftliche Auswertung
- Liquiditätsstatus
- Bescheinigung von 2 Kreditinstituten
- Sicherheitsleistung
- SEPA-Lastschriftmandat oder Bestätigung Dauerauftrag
- Sonstige Unterlagen

Mit meiner/unseren Unterschrift/en bestätige/n ich/wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zum Stundungsantrag. Darüber hinaus wird die Kenntnisnahme des Merkblattes zur Gewährung von Stundungen bestätigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller/in)

Merkblatt zur Gewährung von Stundungen

Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes, wodurch die Fälligkeit der Forderung hinausgeschoben wird.

In Abhängigkeit von der Forderungsart erfolgt die Stundung nach den Voraussetzungen des § 222 Abgabenordnung (AO).

Die Forderungen der Stadt Kitzingen (Ausnahme Bußgelder, Geldstrafen und Zwangsgelder) können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn

- ihre fristgerechte Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und
- der Anspruch der Stadt Kitzingen durch die Stundung nicht gefährdet erscheint,
- der Schuldner grundsätzlich zahlungswillig und in der Lage ist, zu späteren Fälligkeitsterminen die Leistungen zu erbringen.

Die Dauer der Stundung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Sie soll kurz bemessen sein und grundsätzlich 2 Jahre nicht überschreiten.

Forderungen ab 5.000,00 € und unsichere Forderungen werden grundsätzlich nur gegen Sicherheitsleistung (z.B. erstrangige Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Schuldversprechen und Bürgschaften eines „tauglichen“ Bürgen, Verpfändung von Spareinlagen, Forderungen oder beweglichen Sachen – wie beispielsweise eines Kfz) gestundet, wenn die Stundung einen Zeitraum von 6 Monaten überschreitet.

Die gestundeten Beträge werden angemessen verzinst. Im Fall einer Stundung nach § 222 AO betragen die Zinsen für jeden vollen Monat 0,5 % (6 % Jahr). Der zu verzinsende Betrag wird dabei auf den nächsten durch 50 teilbaren Betrag abgerundet.

Die Stundung sollte beantragt werden, bevor der Anspruch der Stadt Kitzingen fällig wird. Eine rückwirkende Stundung wird grundsätzlich nicht gewährt.

Stundungsbescheide ergehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter der Bedingung, dass die festgesetzten Zahlungstermine eingehalten werden. Bei nicht fristgerechter Zahlung gilt die Stundung als widerrufen und die gesamte Restschuld ist einschließlich der bis dahin angefallenen Zinsen sofort zu entrichten.